

KIRCHLICHE STIFTUNG RADIO STEPHANSDOM

REDAKTIONSSTATUT für radio klassik Stephansdom

Gültig seit 1.6.1999

Adaptiert Juni 2013, Juni 2015

Finale Fassung: Oktober 2025

§ 1 Zweck des Statuts

Das Redaktionsstatut dient dem Zweck, die journalistische Freiheit und Unabhängigkeit der journalistischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom im Rahmen der grundsätzlichen Haltung der Stiftung und ihres Charakters, sowie der journalistischen Standesrechte und -pflichten festzulegen und zu sichern.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Redaktionsstatut gilt für die fest angestellten und ständigen Freien journalistischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Stiftung radio klassik Stephansdom.

(2) Es gilt nicht für auf Probe abgeschlossene Dienstverhältnisse, sowie für lediglich gelegentliche Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung stehen. Ferner gilt es nicht für Moderatorinnen und Moderatoren sowie Programm-Mitarbeiterinnen und Programm-Mitarbeiter, die nicht ständig, unabhängig und eigenverantwortlich Programme journalistischen Inhalts erstellen und verantworten.

§ 3 Grundsätzliche Richtung der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom

Die journalistische Arbeit von radio klassik Stephansdom ist an den in den Pastoralinstruktionen *Communio et Progressio* und *Aetatis Novae* aufgestellten Grundsätzen ausgerichtet. In diesem Sinne bemüht sich radio klassik Stephansdom um „vollständige, wahre und genaue Information“.

§ 4 Unabhängigkeit und Meinungsvielfalt

Kennzeichnend für die Arbeit von radio klassik Stephandom sind:

1. Unabhängige Berichterstattung
2. Verbundenheit mit der Kirche
3. Parteipolitische Unabhängigkeit

Die von radio klassik Stephansdom vermittelte Information hat nicht den Charakter offizieller Verlautbarungen, aber sie hat auf journalistischer Arbeit zu beruhen, die sich durch besonderes Maß an Sachkenntnis und Verantwortungsgefühl auszeichnet.

In kontroversiellen Fragen des innerkirchlichen Bereichs darf es als Radiosender nicht nur einen Standpunkt darstellen und andere vernachlässigen, es sei denn, es handelt sich um extremistische Randpositionen.

In der Nachrichtengebung und Kommentierung hat die Redaktion ausschließlich zu berücksichtigen, welche Bedeutung Ereignissen und Entwicklungen aufgrund ihrer Wertigkeit und ihrer Größenordnung zukommt.

Die redaktionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Bestimmungen des österreichischen Medienrechtes und die vom österreichischen Presserat erlassenen Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse – siehe Anhang) genau beachten.

§ 5 Selbständiger Aufgabenbereich der Redaktion

Die redaktionelle Gestaltung obliegt der Redaktion unter Leitung des Chefredakteurs. Bei der Ausübung dieser Tätigkeit sind die Redaktionsangehörigen verpflichtet, die grundsätzliche Haltung der Stiftung und dazu festgelegte Richtlinien einzuhalten.

§ 6 Überzeugungsschutz und Schutz namentlich gezeichneter Beiträge

Abs. 1: Überzeugungsschutz

(1) Jede journalistische Mitarbeiterin/jeder journalistische Mitarbeiter hat das Recht, seine Mitarbeit an der inhaltlichen Gestaltung von Beiträgen oder Darbietungen, die seiner Überzeugung in grundsätzlichen Fragen oder den Grundsätzen des journalistischen Berufes widersprechen, zu verweigern, es sei denn, dass seine Überzeugung der im Sinn des § 3 veröffentlichten grundlegenden Richtung des Radios widerspricht. Die technisch-redaktionelle Bearbeitung von Beiträgen oder Darbietungen anderer und die Bearbeitung von Nachrichten dürfen nicht verweigert werden.

(2) Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf der journalistischen Mitarbeiterin/dem journalistischen Mitarbeiter kein Nachteil erwachsen.

Abs. 2: Schutz namentlich gezeichneter Beiträge

Wird ein Beitrag oder eine Darbietung in einer den Sinngehalt betreffenden Weise geändert, so darf die Veröffentlichung unter dem Namen der journalistischen Mitarbeiterin/des journalistischen Mitarbeiters nur mit seiner Zustimmung geschehen.

Abs. 3: Kein Veröffentlichungszwang

Die vorstehenden Bestimmungen räumen der journalistischen Mitarbeiterin/dem journalistischen Mitarbeiter nicht das Recht ein, die Veröffentlichung eines von ihm verfassten Beitrages oder einer Darbietung, an deren inhaltlichen Gestaltung er mitgewirkt hat, zu erzwingen.

§ 7 Inkrafttreten des Redaktionsstatuts

- (1) Das Redaktionsstatut wird erstmals zwischen der Geschäftsführung und den journalistischen Mitarbeitern (S §2 dieses Statuts) vereinbart. Es tritt mit seiner Unterfertigung in Kraft.
- (2) Veränderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung, des Chefredakteurs und der Mehrheit der journalistischen Mitarbeiter.
- (3) Der Chefredakteur ist der Geschäftsführung für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich.

Für die Redaktion:



Mag. Christoph Wellner
Chefredakteur

Für die Stiftung Radio Stephansdom



radio klassik
Stiftung Radio Stephansdom
Stephansplatz 4/1/1010, 1010 Wien
Tel. +3 (1) 512 40 40-0, fax -3020
di.klassik.at



Mag. Roman Gerner
Geschäftsführer